



Ausgabe Nr. 52

Kiel, 21. Dezember 2020

8.12.2020	Satzung für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Jahr 2021 (Beitragssatzung 2021)	1706
8.12.2020	Satzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 2021 (Haushaltssatzung 2021)	1706
Verwaltungs	vorschriften	
1.8.2020	Richtlinie zur Gewährung von Soforthilfen für Kinobetriebe in Schleswig-Holstein, kurz: Kino-Hilfe Schleswig-Holstein	1707
3.12.2020	Änderung der Grundsätze für Veröffentlichungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Veröffentlichungsgrundsätze)	1708
4.12.2020	Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Themenkomplex "Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten" im Rahmen des Aktionsplans Echte Vielfalt	1708
7.12.2020	Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	1710
7.12.2020	Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Frauenberatungsstellen	1711
7.12.2020	Ernennung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag	1713
8.12.2020	Richtlinie zur Förderung von seniorenpolitischen Maßnahmen in Schleswig-Holstein Gl.Nr. 6664.4	1714
Bekanntmac – Landesbeh	· ·	
1.12.2020	Bekanntmachung nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV)	1715

Satzungen

1.12.2020	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1716
2.12.2020	Umsetzung der EG-Hochwasserrichtlinie (HWRL) in Schleswig-Holstein – Anhörung zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne und den zugehörigen Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung in Schleswig-Holstein	1716
4.12.2020	Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen für einen Beamten und einen Beschäftigten der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein	1717
7.12.2020	Ausschreibung einer Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	1718
7.12.2020	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1718
8.12.2020	Berichtigung der Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins "Hells Angels Motorcycle Club Berlin City" einschließlich seiner Teilorganisation "MG 81" und Gläubigeraufruf	1719
8.12.2020	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1720
9.12.2020	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1722
9.12.2020	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1723
tallanauaaah	weihungen	1722

Satzungen

Satzung für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Jahr 2021 (Beitragssatzung 2021)

Vom 8. Dezember 2020

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 220), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Kammerversammlung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 Heilberufekammergesetz folgende Beitragssatzung:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) im Internet bekannt gemacht (www.zaek-sh.de, Rubrik "Wir über uns", Kapitel "Amtliche Bekanntmachungen").

Kiel, 8. Dezember 2020

(L.S.) Zahnärztekammer Schleswig-Holstein gez. Dr. Michael Brandt Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1706

Satzung über die Feststellung des Haushaltsplanes der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 2021 (Haushaltssatzung 2021)

Vom 8. Dezember 2020

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 220), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Kammerversammlung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 Heilberufekammergesetz folgende Haushaltssatzung:

Diese Satzung ist gemäß § 68 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) im Internet bekannt gemacht (www.zaek-sh.de, Rubrik "Wir über uns", Kapitel "Amtliche Bekanntmachungen").

Kiel, 8. Dezember 2020

(L.S.) Zahnärztekammer Schleswig-Holstein gez. Dr. Michael Brandt Präsident

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1706

Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, - Dezernat 71 -, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, einzulegen.

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu beachten."

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt vom Tag nach dieser Bekanntmachung an zwei Wochen vom 22. Dezember 2020 bis einschließlich 4. Januar 2020 bei folgender Behörde zur Einsichtnahme aus:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, (Raum E.34), Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (0461) 8 04-4 48)

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1715

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, vom 1. Dezember 2020 – G 20/2020/097-101 -

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Beldorf

Die Firma Windpark Bondenschiften GmbH & Co.KG, Hofkoppelweg 16 in 25557 Hanerau-Hademarschen, (WKA 1 bis 3), plant gemeinsam mit der Firma Bürgerwindpark Beldorf GmbH & Co.KG, Dorfstraße 50, 25557 Beldorf, (WKA 4 bis 5), die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen. Es handelt sich dabei um folgende Anlagen: WKA 1 bis 3 Typ Enercon E-147 EP 5 E 2, Nabenhöhe 126 Meter, Rotordurchmesser 147 Meter, Leistung 5,0 MW, Gesamthöhe von 200 Meter, WKA 4 Typ Enercon E-115 EP 3 E 3, Nabenhöhe 135 Meter, Rotordurchmesser 115 Meter, Gesamthöhe 192,5 Meter, Leistung 4,2 MW, WKA 5 Typ Enercon E-126 EP 3, Nabenhöhe 135 Meter, Rotordurchmesser 126 Meter, Gesamthöhe 198,5 Meter, Leistung 4,0 MW.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

- WKA 1: Gemarkung Großenbornholt, Flur 4, Flurstück 1/4
- WKA 2: Gemarkung Großenbornholt, Flur 4, Flurstück 1/2
- WKA 3: Gemarkung Großenbornholt, Flur 4, Flurstück 1/2
- WKA 4: Gemarkung Beldorf, Flur 3, Flurstück 12/3
- WKA 5: Gemarkung Beldorf, Flur 4, Flurstück 88

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat insbesondere ergeben, dass Schall- und Schattenwurfemissionen, soweit erforderlich, durch technische Maßnahmen eingegrenzt werden. Wesentliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete sind aufgrund ausreichender Abstände nicht zu erwarten. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen, Baufeldräumung und Vergrämungsmaßnahmen sind vorgesehen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Zum Schutz von Fledermäusen werden Abschaltmaßnahmen beantragt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1716

Umsetzung der EG-Hochwasserrichtlinie (HWRL) in Schleswig-Holstein - Anhörung zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne und den zugehörigen Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 2. Dezember 2020 – V 457 -

Am 26. November 2007 ist die "Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken" der EU (2007/60/EG) in Kraft getreten. Die EG-Hochwasserrichtlinie fordert die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft.

Nach § 79 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) i.V.m. § 88 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) ist der Öffentlichkeit Zugang zur Bewertung des Hochwasserrisikos, den Hoch-

wassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten und zu den Hochwasserrisikomanagementplänen zu ermöglichen.

Ausgehend von der ersten Bewertung des Hochwasserrisikos und der Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (Artikel 4 und 5 HWRL) sowie der Erstellung der Hochwassergefahren- und -risikokarten (Artikel 6 HWRL) waren gemäß § 75 WHG Hochwasserrisikomanagementpläne (Artikel 7 HWRL) zu erarbeiten, womit der erste Berichtszyklus von 2011 bis 2015 abgeschlossen wurde.

Nach Artikel 14 der HWRL werden im zweiten Berichtszyklus von 2018 bis 2021

- die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos bis zum 22. Dezember 2018,
- die Hochwassergefahrenkarten und die Hochwasserrisikokarten bis zum 22. Dezember 2019 und
- die Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne), einschließlich der in Teil B des Anhangs beschriebenen Bestandteile, bis zum 22. Dezember 2021

und danach alle sechs Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

Bei den Überprüfungen wird den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels hinsichtlich des Auftretens von Hochwasser Rechnung getragen.

Dies erfolgt in Deutschland auf der Grundlage des § 73 Abs. 6 WHG für jede einzelne Flussgebietseinheit (FGE).

Für die HWRM-Pläne ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5 Nummer 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zudem eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht zu den Entwürfen der HWRM-Pläne nach § 40 des UVPG. Entsprechend der §§ 41, 42 UVPG wird den berührten Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Umweltberichten nach § 40 des UVPG sowie zu den Entwürfen der HWRM-Pläne gegeben.

Im Zeitraum vom 22. Dezember 2020 bis 22. Juni 2021 findet die Anhörung zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne sowie den dazugehörigen Umweltberichten zur SUP statt.

Das Beteiligungsverfahren zu den HWRM-Plänen in Schleswig-Holstein wird zeitgleich mit der gesonderten Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) durchgeführt.

Die Anhörungsdokumente zur Umsetzung der HWRL stehen im Internet unter www.hwrl.schleswigholstein.de zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme ist zudem im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, und beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Herzog-Adolfstraße 1, 25813 Husum, möglich.

Stellungnahmen sind schriftlich bis zum 22. Juni 2021 per Mail an hwrl@melund.landsh.de, per Post oder zur Niederschrift an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Stichwort "Anhörung HWRL", Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Rechtsmittel gegen die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne und zugehörigen Umweltberichte können nicht eingelegt werden.

Zuständige Behörde für die Überprüfung der HWRM-Pläne in dem schleswig-holsteinischen Teileinzugsgebiet der FGE Elbe, der FGE Schlei/Trave sowie der FGE Eider ist nach § 101 LWG i.V.m. § 1 Nr. 1 WaKüVO das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein.

Entsprechend § 73 Abs. 4 i.V.m. § 7 WHG erfolgten in allen drei schleswig-holsteinischen FGE die erforderlichen nationalen und internationalen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden in den Nachbarländern. In der FGE Elbe wurde dies in Schleswig-Holstein insbesondere mit den Bundesländern Niedersachsen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern und darüber hinaus mit allen Bundesländern in der nationalen Flussgebietseinheit der Elbe über die gemeinsame Geschäftsstelle in Magdeburg umgesetzt. In der FGE Schlei/Trave erfolgte die Abstimmung mit dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Für die FGE Eider und FGE Schlei/Trave als internationale Flussgebietseinheiten im Grenzgebiet zu Dänemark wurden die Abstimmungen mit den im Nachbarland zuständigen Stellen wahrgenommen.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1716

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen für einen Beamten und einen Beschäftigten der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Schulleiters der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein

vom 4. Dezember 2020

Die Dienstausweise für den Beamten Herrn Yosh Dollase mit der Nummer 317 41 sowie den Beschäftigten Herrn Uwe Petersen mit der Nummer 289 07 werden hiermit für ungültig erklärt.

Amtsbl. Schl.-H. 2020 S. 1717